

Neues im neuen Jahr

Herzlich willkommen zur ersten Ausgabe der monatlichen Editorials im neuen Jahr. Wir wünschen Ihnen für 2025 alles Gute, vor allem Gesundheit.

Gerade in schwierigen Zeiten, so wie wir sie aktuell erleben, werden wir weiterhin versuchen, Themen so darzustellen, dass diese für Sie verständlich und dadurch hilfreich sind. Sollten Ihnen trotzdem einmal Inhalte nicht verständlich sein bzw. Fragen aufwerfen, so freuen wir uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen. Wir werden mögliche Unklarheiten bestmöglich klären bzw. Fragen beantworten.

Wie Sie sich möglicherweise noch erinnern, haben wir in unserem Editorial Januar 2024 die als „Fort-schrittskoalition“ gestartete Ampel kritisiert, da die Erwartungen auf „ein Jahrzehnt der sozialen, öko-logischen, wirtschaftlichen, digitalen und gesellschaftlichen Erneuerung“ bis dahin bitter enttäuscht wurden. Seit Ende des Jahres 2024 ist die Ampelregierung Geschichte.

Nun blickt Deutschland auf die bevorstehende Bundestagswahl am 23. Februar 2025. Diese Wahl wird entscheidend dafür sein, welche politischen und wirtschaftlichen Weichen für die kommenden Jahre gestellt werden. In einer Phase von Unsicherheit und Herausforderungen ist die Frage, welche politischen Kräfte das Vertrauen der Wähler gewinnen können, von zentraler Bedeutung.

Gleichwohl ist es notwendig zu wissen, was ab Januar 2025 auf uns zukommt.

Neuerungen durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)

Das Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie vom 23.10.2024 (BGBL 2024 Nr. 323 vom 29.10.2024) - der Titel ist schon Programm 😞 - soll wieder einmal Abläufe und Regeln vereinfachen, um der Wirtschaft und der Verwaltung mehr Zeit für die eigentlichen Aufgaben zu verschaffen.

Ergänzt wird das Gesetz durch die „Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“. Diese Verordnung zählt Maßnahmen, die keine gesetzliche Regelung erfordern, sondern auf der Ebene des Verwaltungsrechts umgesetzt werden können.

- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen

Von großer praktischer Bedeutung ist die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht. Die bisherige Frist von zehn Jahren ist verkürzt auf acht Jahre.

Ein Beispiel für Buchungsbelege aus dem Jahr 2016 zeigt unter der neuen Regelung des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes folgende Änderungen:

Nach der bisherigen Zehnjahresfrist hätten diese Belege bis 31. Dezember 2026 aufbewahrt werden müssen. Durch die Verkürzung auf acht Jahre gilt nun eine Aufbewahrungsfrist bis 31. Dezember 2024, vorausgesetzt, die Frist war am 30. Oktober 2024 noch nicht abgelaufen.

Beispiele:

1. Rechnung eines Kunden (Einnahmebeleg)

Datum der Ausstellung: 12. März 2016

Inhalt: Verkauf von Dienstleistungen – Wert: 5.000 EUR (zzgl. 19% USt)

Alte Aufbewahrungsfrist: Bis 31. Dezember 2026 (10 Jahre).

Neue Aufbewahrungsfrist: Bis 31. Dezember 2024 (8 Jahre).

2. Einkaufsbeleg (Ausgabenbeleg)

Datum des Einkaufs: 7. Oktober 2016

Inhalt: Kauf von IT-Hardware – Wert: 15.000 EUR (zzgl. 19% USt).

Alte Aufbewahrungsfrist: Bis 31. Dezember 2026 (10 Jahre).

Neue Aufbewahrungsfrist: Bis 31. Dezember 2024 (8 Jahre).

3. Gehaltsabrechnung eines Mitarbeiters

Monat der Abrechnung: Dezember 2016

Inhalt: Abrechnung für MA`s, inkl. von Lohnsteuer u. Sozialabgaben.

Alte Aufbewahrungsfrist: Bis 31. Dezember 2026 (10 Jahre).

Neue Aufbewahrungsfrist: Bis 31. Dezember 2024 (8 Jahre).

Ausnahmen:

Für Unternehmen, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen, gilt die verkürzte Frist erst ab 2025. Für diese Unternehmen müssen Buchungsbelege aus dem Jahr 2016 daher weiterhin bis zum 31. Dezember 2026 aufbewahrt werden.

Fazit

Buchungsbelege aus dem Jahr 2016 dürfen in den meisten Fällen ab 1. Januar 2025 entsorgt werden.

Beraterhinweis:

Grundsätzlich beträgt die Festsetzungsverjährung in der Regel vier Jahre (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO). Wenn eine Steuerhinterziehung vorliegt, verlängert sich die Verjährungsfrist auf zehn Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 2 AO).

Damit eine Selbstanzeige (§ 371 AO) strafbefreiend wirkt, müssen alle falschen oder unvollständigen Angaben innerhalb der betroffenen Verjährungsfrist vollständig und korrekt nachgeklärt werden.

In diesem Kontext stellen sich folgende Fragen:

- Ist es rechtmäßig, steuerstrafrechtlich normierte Selbstanzeigen für Jahre zu verlangen, in denen keine Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen besteht.
- Kann in einer Selbstanzeige eine vollständige steuerliche Nachklärung für Jahre verlangt werden, in denen ausdrücklich eine Vernichtung von Unterlagen erlaubt war?

Wenn man die Fragen sämtlich bejaht, stellt sich folgendes praktisches Problem:

Wie sollen in der Selbstanzeige die Jahre neun und zehn erklärt werden, wenn aufgrund nicht mehr vorhandener (zuvor vernichteter) Unterlagen die richtigen Wertangaben unmöglich zu ermitteln sind?

Bis zu einer neuen handlungsfähigen Regierung - nach der Neuwahl - wird es dauern, bis diese Rechtsfragen beantwortet werden. Das ist sehr bedauerlich, jedoch nicht zu ändern 😞.

- Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung

Ein Paradebeispiel zum Tempo bei der Digitalisierung und des Bürokratieabbaus in Deutschland wird im Vierten Bürokratienteilungsgesetz mit der **geplanten** Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung dokumentiert.

Auf Initiative der Bundessteuerberaterkammer soll eine neue Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung installiert werden, die die Effizienz in der Lohnabrechnung deutlich steigern soll.

Mit dieser Datenbank wird es erstmals die Möglichkeit geben, die Daten der Generalvollmachten zentral zu hinterlegen, anstatt für jeden Sozialversicherungsträger separate Vollmachten zu erstellen.

Das spart nicht nur Zeit, sondern auch einen erheblichen administrativen Aufwand bei allen Beteiligten. „Die Neuerung soll eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten darstellen“.

- **Arbeitgeber** müssen nicht mehr für jeden Träger der sozialen Sicherung Einzelvollmachten ausstellen.
- **Steuerberater** profitieren (geringerer Verwaltungsaufwand), da nicht mehr die unzähligen Einzelvollmachten organisiert und verwaltet werden müssen.
- **Sozialversicherungsträger** erhalten durch den zentralen Zugriff auf die hinterlegten Daten sofort die nötigen Informationen, was Verfahren beschleunigt.

Grund zur Freude über diese sinnvolle Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung haben die Beteiligten jedoch erst ab **Januar 2028** (zunächst **optional**) und ab **Januar 2030** (dann **verpflichtend**).

Beraterhinweis:

Januar 2030 liegt in der übernächsten Legislaturperiode!

Zurück in die Gegenwart:

- weitere Neuerungen

- Freistellungsbescheinigung beim Steuerabzug bei beschränkt Stpfl. nach § 50c EStG
Als Höchstgeltungsdauer gilt ab dem 1.1.2025 ein Zeitraum von fünf Jahren (bisher drei Jahre)
- Aufzeichnungspflichten für grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen ab dem 1. Januar 2025.

Diese Neuerungen betreffen insbesondere die Dokumentation von Verrechnungspreisen (§ 90 Abs. 3 und 4 AO).

Einführung der Transaktionsmatrix:

Steuerpflichtige müssen künftig eine Transaktionsmatrix erstellen, die eine Übersicht über die Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen enthält. Diese Matrix soll Informationen wie Gegenstand und Art der Geschäftsvorfälle, beteiligte Parteien, Volumen, Entgelte, vertragliche Grundlagen und angewandte Verrechnungspreismethoden umfassen.

Verkürzte Vorlagefristen:

Die Frist zur Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation wurde von bisher 60 Tagen auf 30 Tage verkürzt.

Beraterhinweis:

Bei Außenprüfungen sind Dokumente, wie die Transaktionsmatrix, die Stammdokumentation (Master File) und Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle, ohne gesondertes Verlangen innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorzulegen.

Soweit Sie ein Unternehmen mit grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen haben, sollten Sie ihre internen Prozesse und Dokumentationssysteme rechtzeitig an die neuen Anforderungen anpassen, um die verkürzten Fristen einzuhalten und mögliche Sanktionen vermeiden zu können.

Diese Änderungen gelten für alle nach dem 31. Dezember 2024 entstehenden Steuern und Steuerergütungen. Für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2024 ist die bisherige Fassung der Regelungen weiterhin anzuwenden (Quelle: Steuerberaterkammer Düsseldorf).

o Rechtsgeschäfte digital

Künftig können mehr Rechtsgeschäfte digital abgeschlossen werden, bspw. per E-Mail oder per SMS. Ohne, dass eine eigenhändige Unterschrift auf einem Papierdokument erforderlich ist.

Es ist in der Tat ein großer Vorteil, dass künftig mehr Rechtsgeschäfte digital abgeschlossen werden können, was den Geschäftsverkehr wesentlich erleichtert und beschleunigt. Mit den Neuerungen wird die rechtliche Anerkennung digitaler Kommunikationswege, wie E-Mail, SMS oder andere elektronische Kommunikationsmittel, ausgeweitet. Dabei wird auf die klassische eigenhändige Unterschrift auf einem Papierdokument verzichtet, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

In vielen Fällen genügt es, eine Zustimmung oder eine Willenserklärung digital abzugeben, etwa durch:

- ❖ Bestätigung per E-Mail.
- ❖ Antwort per SMS.
- ❖ Nutzung elektronischer Signaturverfahren (z. B. qualifizierte elektronische Signaturen gemäß eIDAS-Verordnung).

Rechtsgeschäfte, die künftig digital abgeschlossen werden können:

- ❖ Mietverträge.
- ❖ Arbeitsverträge.
- ❖ Dienstleistungsverträge.
- ❖ Änderungen in Gesellschaftsverträgen, sofern nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist.
- ❖ Geschäftsbriefe und Angebote im Geschäftsverkehr.

Sicherheit und Nachweisbarkeit:

Obwohl die eigenhändige Unterschrift entfällt, bleibt die Nachweisbarkeit von Willenserklärungen essenziell.

Dies wird oft durch die Verwendung von sicheren digitalen Prozessen wie:

- ❖ Zwei-Faktor-Authentifizierung.
- ❖ Eindeutige elektronische Signaturen.

Erleichterungen für Unternehmen und Verbraucher:

- ❖ Schnellerer Abschluss von Verträgen ohne zeitaufwendige Postwege.
- ❖ Niedrigere Transaktionskosten durch den Verzicht auf physische Dokumente.
- ❖ Flexibilität bei der Abwicklung internationaler Geschäftsbeziehungen.

Ausnahmen:

Bei bestimmten Rechtsgeschäften bleibt eine notarielle Beurkundung oder die eigenhändige Unterschrift weiterhin erforderlich, z. B.:

- ❖ Immobilienkaufverträge.
- ❖ Eheverträge.
- ❖ Erbverträge.

Diese Ausnahmen dienen der Rechtssicherheit und der Vermeidung von Missbrauch.

Beraterhinweis:

Die Möglichkeit, mehr Rechtsgeschäfte digital abzuwickeln, ist ein bedeutender Schritt in Richtung einer modernen und effizienten Rechts- und Geschäftslandschaft.

Wenn Sie davon Gebrauch machen möchten, sollten Sie sicherstellen, dass geeignete digitale Verfahren implementiert werden, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Des Weiteren lohnt es sich, die genauen Voraussetzungen der neuen Regelungen mit einem Rechtsexperten zu besprechen.

- digitale Bekanntgabe von Steuerbescheiden und anderen Verwaltungsakten

Eine sinnvolle Modernisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der digitalen Bekanntgabe von Steuerbescheiden und anderen Verwaltungsakten. Die bisher vorgesehene Einwilligung des Empfängers ist zugunsten einer Widerspruchslösung entfallen. Als Stpfl. haben Sie danach die Möglichkeit, der Bekanntgabe durch die Bereitstellung zum Datenabruf zu widersprechen, indem eine postalische Bekanntgabe beantragt wird.

Die Änderungen (§ 122a AO) sind grundsätzlich erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31.12.2025 erlassen werden.

Anmerkung:

Ein weiterer Beleg für das rasante Tempo der Umsetzung der ständig geforderten Digitalisierung in Deutschland. Bezeichnend ist dabei der Hinweis des Gesetzgebers, dass dies allerdings unter dem Vorbehalt steht, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen seitens der Finanzverwaltung dann erfüllt sind.

- Anhebung des Schwellenwerts bei der Umsatzsteuer
Durch die Anhebung des Schwellenwerts für die monatliche Voranmeldung von bisher mehr als 7.500 € im vorangegangenen Kalenderjahr auf nunmehr mehr als 9.000 € müssen ab 2025 mehr Unternehmer nur noch vierteljährlich eine Voranmeldung abgeben.
- Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige
Ob der Wegfall der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige mit all seinen Folgewirkungen (Kriminalität) den Abbau von Melde- und Informationspflichten rechtfertigt, wird die Praxis zeigen.
- Anmeldung einer Betriebsstätte
Eine echte Erleichterung gibt es bei der Anmeldung einer Betriebsstätte zu vermelden. Wenn Sie als Gewerbetreibender, ihre Betriebsstätte in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gewerbebehörde verlegen, müssen Sie sich nicht mehr bei ihrer bisherigen Behörde abmelden und bei der neuen Behörde anmelden. Künftig reicht die Anmeldung bei der neuen Behörde aus.

Es liegt auf der Hand, dass die obigen Ausführungen von der bevorstehenden Bundestagswahl überstrahlt werden. Trotzdem oder gerade deshalb steht unser Angebot, bei Fragen zu diesen oder anderen Themen stets für Sie ansprechbereit zu sein. In diesem Sinne wünschen wir nochmals an dieser Stelle ein tolles 2025.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©